

Anforschungsbericht

Anforschungsergebnisse zur (straf)rechtlichen Verfolgung lesbischer, bisexueller und/oder trans* Frauen nach 1945

von

Ingeborg Boxhammer M. A. (Bonn)

im Auftrag der ARCUS-Stiftung für das Referat "Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI)"
im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes NRW (MGEPA)

März 2014

Anforschungsergebnisse zur (straf)rechtlichen Verfolgung lesbischer, bisexueller und/oder trans* Frauen nach 1945*

- 1) Forschungsauftrag und -situation
- 2) Leitfragen und Forschungsgrundlagen
- 3) Deliktresearche sowie Diskriminierungsrecherche (Texte, Archivalien)
- 4) Überblick und Forschungsdesiderate
- 5) Ausblick
- 6) Literatur (Auswahl)

1) Forschungsauftrag und -situation

Im Rahmen der Erforschung möglicher Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Orientierung – u. a. nach § 175 StGB – Verfolgten¹ wurde durch die ARCUS-Stiftung der Anforschungsauftrag erteilt, (straf)rechtliche Verfolgung lesbischer, bisexueller und/oder trans* Frauen nach 1945 mit dem Ziel eines ersten Forschungsüberblicks zu untersuchen.

Dafür wurden die bisherige Forschungslage in den Blick genommen, juristische Debatten der frühen Bundesrepublik und in Frage kommende „Sittlichkeits“paragrafen fokussiert, eine Literaturlauswahl erstellt, Forschungsdesiderate benannt sowie Forschungsfragen entwickelt.²

Forschungssituation:

- Die Liste, die im März 2013 von Herrn Prof. Dr. Wilfried Reininghaus, dem damaligen Präsidenten des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, der ARCUS-Stiftung für eine Anforschung zur Verfügung gestellt wurde, war für die Erforschung einer möglichen Strafverfolgung lesbischer und/oder trans* Frauen nur eingeschränkt ergiebig. Die Bestände, die mit den Stichworten „Homosexualität“ bzw. „homosexuell“ gekennzeichnet sind, beziehen sich in der Regel ausschließlich auf männliche Homosexualität. Auch das Findmittel zu Verdacht und Verfolgung von Homosexuellen zum Bestand RW 58 (Gestapoleitstelle (Inventar)), das durch Herrn Jürgen Müller aus Köln und Herrn Berude aus Essen zu den Personenakten in der Zeit zwischen 1993 und 1995 erstellt wurde, listet ausschließlich Männernamen auf.³
- Die Anforschung soll u. a. einen ersten Überblick über die Aktenlage im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen bieten und legt den Schwerpunkt auf die Nachkriegszeit. Aufgrund der umzugsbedingten Schließung des Landesarchivs NRW, Standort Düsseldorf, wurde die Anforschung hier begonnen.⁴ Das Landesarchiv archiviert Akten aus verschiedenen

* Geringfügig korrigierte Online-Version Dezember 2014.

¹ S. auch Protokoll der Besprechung der ARCUS-Stiftung und der MGEPA (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen) am 27.6.2013.

² Ich danke herzlich Dr. Christiane Leidinger und Dr. Barbara Degen für kritisches Lesen und Anregungen.

³ LAV NRW, FB 411.03.31 Bestand RW 58 Gestapoleitstelle (Inventar),.

⁴ Potenziell ergiebige Akten wurden bisher im Außenlager in Kalkum aufbewahrt, weshalb ein möglicher Aktenfund erst am folgenden Tag bzw. beim nächsten Archivbesuch auf seinen tatsächlichen Inhalt überprüft werden konnte. Die Akten-

Regierungsbezirken in unterschiedlichen Abteilungen (Rheinland, Westfalen, Ostwestfalen-Lippe), für die nicht in gleicher Weise Findmittel mit Klassifikationspunkten geführt werden. In den Findmitteln sind in der Regel Akten unterschiedlicher Provenienzen nach Delikten zusammengefasst. Die zur Verfügung stehenden Findbücher (für die aus datenschutzrechtlichen Gründen Sondergenehmigungen eingeholt werden müssen) liegen als Printmedien und/oder als digitale Medien (Textdateien) vor. Für jeden einzelnen Aktenfund muss – falls dessen Kurzbeschreibung eine gleichgeschlechtliche oder trans* Konnotation nahelegt – für die Einsichtnahme eine Sondergenehmigung beantragt werden, deren Bearbeitung mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Daher konnte ein Teil der in Frage kommenden Findmittel bisher nur kursorisch recherchiert werden.

- Die Dokumentations- und Forschungsstelle in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen⁵ hat zum Thema „Wiedergutmachung an Schwulen und Lesben“ laut dem Leiter, Herrn Dr. Christian Amann, noch nicht geforscht und kann daher auch keine weiterführenden Hinweise geben. Herr Dr. Amann bietet jedoch an, bei Bedarf die umfangreiche Akademie-Bibliothek (u. a. zu „Wiedergutmachung“) vor Ort zu nutzen.
- Aufgrund fehlender Verschlagwortung ist insbesondere der (straf)rechtliche Umgang mit Trans*Personen äußerst aufwendig zu recherchieren. Anscheinend lassen sich rechtliche Auseinandersetzungen seit Anfang der 1990er Jahre nachvollziehen. Hier besteht intensiver Forschungsbedarf, dem im Rahmen einer solchen Anforschung in keiner Weise Rechnung zu tragen ist (zur Situation von Trans* vor 1980: De Silva 2013).

2) Leitfragen und Forschungsgrundlagen

Leitfragen

Sind lesbische, bisexuelle oder für lesbisch gehaltene Frauen und/oder Trans* nach 1945 durch (straf)rechtliche Maßnahmen bedroht worden? Wie kann danach geforscht werden? Welche spezifischen Forschungsfragen müssen beim vorliegenden mangelhaften Forschungsstand für den (rechtlichen) Umgang mit Trans*, aber auch mit als lesbisch geltenden Frauen formuliert werden? Welchen Stellenwert hat weibliche Homosexualität in der Rechtsprechung seit der Gründung der Bundesrepublik 1949, speziell in NRW? Wie können entsprechende polizeiliche, (straf)rechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren ermittelt werden? Welche Anwendung fanden bezüglich (sexueller) Kontakte zwischen Frauen und/oder Trans* die weiteren „Sittlichkeitsparagrafen“ wie bspw. §§ 180, 181 Kuppelei, § 183 Erregung öffentlichen Ärgernisses oder § 184 Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften? Wurden weibliche Homosexualität und Abweichungen von Geschlechterperformances „indirekt“ sanktioniert, z. B. (auch) mit Hilfe weiterer Rechtsgrundlagen im Straf-, Zivil- oder Verwaltungsrecht, z. B. im Arbeitsrecht, Ehe- und Familien- oder Jugendrecht?

verfügbarkeit wird am neuen Standort erleichtert, denn dort sollen alle Archivalien im selben Gebäude untergebracht sein: Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen ist im Begriff, mit seinen Standorten Düsseldorf und Brühl nach Duisburg umzuziehen, und steht daher vom 1. Februar bis zum 5. Mai 2014 für Forschungszwecke nicht zur Verfügung. Bereits im Dezember 2013 und im Januar 2014 ergaben sich Einschränkungen im Archivbetrieb.

⁵ Dies war ein Kontaktvorschlag aus den MGEPA – ARCUS-Besprechungen.

Forschungsgrundlagen

Gleichgeschlechtlicher sexueller Kontakt zwischen Männern war über 100 Jahre durch den Strafrechtsparagrafen 175 als „widernatürliche Unzucht“ verboten; demgegenüber wurde gleichgeschlechtlicher sexueller Kontakt zwischen Frauen nicht mittels einer solchen strafrechtlichen Norm geahndet. Der Strafrechtsparagraf 175 wurde 1870 für das neue Kaiserreich geschaffen, in der Weimarer Republik aufrechterhalten und unter nationalsozialistischer Herrschaft 1935 verschärft. In der Nachkriegszeit blieben Gesetze, die nach Einschätzung zeitgenössischer Juristen als nicht nationalsozialistisch geprägt galten – und so bewerteten sie § 175⁶ –, unter den Alliierten in Kraft. Auch in der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland⁷ fand der Paragraph weiterhin Anwendung und wurde bis zur endgültigen Abschaffung 1994 mehrmals reformiert.⁸ Dieses Strafrecht zielte während der gesamten Zeitspanne ausschließlich auf Männer. Allerdings wurde nicht nur vor und während der nationalsozialistischen Herrschaft, sondern besonders auch in den 1950er Jahren die Straffreiheit weiblicher Homosexualität zur Disposition gestellt.

So veröffentlichte bspw. der Bonner Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler 1951 als Sprachrohr der katholischen Organisation „Volkswartbund“ (zum Volkswartbund s. Gotzmann 1994), die sich u. a. antihomosexuell betätigte, die Hetzschrift „Das Dritte Geschlecht“, in der er die Strafbarkeit von Homosexualität „klären“ wollte. Er forderte „strenge Bestrafung der Schuldigen und vernünftige Erziehung der Jugend zu einem normalen Geschlechtsleben“ und beendete sein Pamphlet mit dem Satz: „Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig; deren Straflosigkeit ist inkonsequent.“⁹ Dazu bezog die kurzzeitig erscheinende Lesbenzeitschrift „Wir Freundinnen“ im Januar 1952 Position und erklärte sich unter der Überschrift „Massenmord“ u. a. mit „unseren männlichen Kameraden“ solidarisch. Die Chefredakteurin, Mary Ronald, rief zur Spende für den „Kampffonds-Gatzweiler“ auf und druckte den Leitartikel von Johannes Dörrast aus der Homosexuellenzeitschrift „Die Freunde“ ab, in dem Dörrast Gatzweilers Statement als Aufruf zum Massenmord an Homosexuellen gewertet hatte.¹⁰ Eine Ausgabe später veröffentlichte die Lesbenzeitschrift einen Brief („Kennst Du mich? Ich bin der neugeplante ‚Frauen-Strafparagraf‘“), mit dem eine Leserin versuchte, die Frauen über die möglichen Auswirkungen aufzuklären.¹¹

Der Paragraph 175 wurde nicht auf Frauen ausgeweitet. Die schließlich bekräftigte Straffreiheit (s. dazu BGH-Urteil vom 22.6.1951, BVerfG, Urteil vom 10.5.1957) bedeutete nicht – so unterstrich bspw. das kommentierende OLG Braunschweig explizit – „daß im Hinblick auf

⁶ „[K]eine Bedenken gegen die weitere Anwendbarkeit“ des § 175 hatten z. B. Mühlmann, Erich, Bommel, Gert: Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis, Straubing: Dr. Carl Wurm Verlag 1949, S. 390f.

⁷ Die Gesetzgebung der 1949 gegründeten DDR wurde hier nicht berücksichtigt.

⁸ S. zur Entwicklung des Paragraphen genauer Schäfer, Christian: ‚Widernatürliche Unzucht‘ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (= Juristische Zeitgeschichte Bd. 26), Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006; Dobler, Jens: Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD und der DDR, in: § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer (= Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation 28), hg. von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung 2012, S. 103-113.

⁹ Gatzweiler, Richard: Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Volkswartbund Köln-Klettenberg 1951, S. 31.

¹⁰ Wir Freundinnen – Monatsschrift für Frauenfreundschaft, Nr. 1. Jg. 1952, S. 25.

¹¹ Wir Freundinnen – Monatsschrift für Frauenfreundschaft, Nr. 2. Jg. 1952, S. 22f, zitiert nach Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung. Heft 29, Mai 1996, S.57.

§ 175 StGB [...] hergeleitet werden [kann], daß die Rechtsordnung, weil sie von einer Bestrafung der lesbischen Liebe absieht, der Frau ein Recht auf gleichgeschlechtliche Betätigung verliehen hat“ (NJW 1953, 1929ff, OLG Braunschweig, Urteil vom 2.10.1953 – Ss 125/53).

Während der Debatten um die „Große Strafrechtsreform“ 1954 hatten Juristen für einen Beschwerdeführer¹² eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, u. a. weil mit der Strafflosigkeit der gleichgeschlechtlichen „Unzucht“ zwischen Frauen gegen das Gleichheitsprinzip im Grundgesetz verstoßen würde und die 1935 veränderte Fassung des § 175 auf ihren nationalsozialistischen Gehalt zu prüfen sei.¹³ Das Bundesverfassungsgericht (Kokula 1990, Schoppmann 1997 [1991], Beyer 1995, Plötz 1996) entschied, die Gesetzgebung verstoße nicht gegen das Grundgesetz, also „nicht gegen den speziellen Gleichheitssatz der Abs. 2 und 3 des Art. 3 GG, weil der biologische Geschlechtsunterschied den Sachverhalt hier so entscheidend prägt, daß etwa vergleichbare Elemente daneben vollkommen zurücktreten.“ (NJW 1957, 865, Urteil vom BVerfG vom 10.5.1957 – 1 BvR 550/52, S. 865f.)

Es wurde mit Rückgriff auf die Interpretationen durch Sachverständige ein grundlegender Unterschied zwischen weiblicher und männlicher Homosexualität konstatiert, der u. a. schlussfolgerte, dass „[l]esbische Verhältnisse [...] allgemein zur Dauerhaftigkeit [tendieren]“, während männliche Homosexuelle „familienhafte Bindungen“ meist ablehnten. Die „größere geschlechtliche Aggressivität des Mannes“ mache evident, „daß die Gefahr der Verbreitung der Homosexualität beim Manne weit größer ist als bei der Frau“. Die weitere Urteilsbegründung argumentiert: „Jugendliche Lesbierinnen fehlen, Fälle von Verführung weiblicher Jugendlicher durch Lesbierinnen oder gar der Knabenschändung analoge Tendenzen sind unbekannt“ (BVerfG vom 10.5.1957)¹⁴. 1957 kommen die Entscheider zu dem Schluss, dass „zwischen einer lesbischen Beziehung und einer zärtlichen Frauenfreundschaft kaum eine Grenze zu ziehen ist“ (BVerfG vom 10.5.1957). Bereits Claudia Schoppmann (1997 [1991]) wies auf die Parallelen hin, die diese Argumentation mit der der NS-Juristen hatte: „eine frappierende ideologische Übereinstimmung zwischen den Juristen der Nazi- und der Adenauer-Zeit (1949-1963)“.¹⁵ Auch das Bestreben, gezielt öffentliche Sichtbarkeit von Abweichungen zu regulieren¹⁶, setzt sich nach 1945 fort.

Die zeitgenössischen Debatten und juristischen Kommentare spiegeln eine heteronormativ geprägte Grundvorstellung geschlechtsspezifischer Rollenverteilung sowie eine normative Grundhaltung zu sexuellen Fragen. Dies wurde in Bezug auf legalisierte Diskriminierung wie z. B. gesetzliche soziale und politische Benachteiligung und/oder (strafrechtliche und/oder polizeiliche Verfolgung, Ermittlung und Kontrollierung von lesbischen, bisexuellen und/oder trans* Frauen noch nicht hinreichend erforscht.

¹² S. genauer zur Verfassungsbeschwerde Pretzel, Andreas: NS-Opfer unter Vorbehalt: Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945 (= Berliner Schriften zur Sexualwissenschaft und Sexualpolitik Bd. 3), Münster u. a.: Lit Verlag 2000, S. 314.

¹³ Vgl. ebda.

¹⁴ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1957, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 6, 1957, S. 389-443, zitiert nach Kokula, Ilse: Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente, Kiel: Frühlings Erwachen, 2. Aufl. 1990, S. 142-150.

¹⁵ Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (= Frauen in Geschichte und Gesellschaft Bd. 30), Pfaffenweiler: Centaurus, 2. überarb. Aufl. 1997 [1991], S. 264f.

¹⁶ S. zu dieser These Boxhammer, Ingeborg, Leidinger, Christiane: Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans* in (straf-)rechtlichen Kontexten, in: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch Bd. XVIII). Hrsg. von Michael Schwartz. München: Oldenbourg Verlag 2014, S. 93-100.

3) Deliktrecherche sowie Diskriminierungsrecherche (Texte, Archivalien)

Wie die wenigen vorliegenden deutschsprachigen Untersuchungen zur Geschichte lesbischer Lebensweisen zeigen (s. auch Literaturliste), bedeutete die offizielle Straffreiheit lesbischer Handlungen keinesfalls deren Akzeptanz oder gar Anerkennung (Schäfer 1978 [1971], Kokula 1979, Schoppmann 1997 [1991], Beyer 1995, Plötz 1996, Dennert/Leidinger/Rauchut 2007). Zwar stand weibliche Homosexualität nicht explizit unter Strafe, die Förderung eines sexuellen Kontakts zwischen zwei Frauen konnte jedoch nach §§ 180, 181 (*Kuppelei*) ebenso wie ihre schriftliche oder bildliche Darstellung nach § 184 (*Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften*) geahndet werden. Auch die Paragraphen 174 (*Sexueller Mißbrauch*) und 183 (*Erregung öffentlichen Ärgernisses*) sahen Frauen als Täterinnen vor. Auch weitere Strafrechtsparagraphen wie z. B. §§ 185 (*Beleidigung*), 186 (*üble Nachrede*) oder 187 (*Verleumdung*) etc. könnten für das gesellschaftspolitische Klima greifen und müssten genauer untersucht werden.

Beispiel Kuppelei

Die juristischen Erläuterungen zum Strafgesetzbuch nach 1945 beschreiben die für den Sachverhalt der Kuppelei relevanten Handlungen in entsprechender Diktion: „Für den Tatbestand der Kuppelei ist deshalb auch unwesentlich, ob die mit einer anderen Person getriebene Unzucht strafbar ist oder – wie z. B. im allgemeinen der außereheliche Beischlaf oder die sogen. lesbische Liebe – nicht (RG 48, S. 196)“¹⁷. Weibliche Homosexualität wird in den konsultierten Kommentaren überwiegend als „lesbische Liebe“ referenziert und damit auf eine romantische Emotion reduziert. Zudem manifestieren die Interpreten den Sexualität abwertenden „Unzucht“-Begriff: „Unzüchtig ist jeder außereheliche Geschlechtsverkehr, natürlich auch die lesbische, masochistische Tätigkeit“¹⁸. Unerheblich ist, „ob die von der Ehefrau getriebene Unzucht eine widernatürliche ist“¹⁹ bzw. die „Art der vom Kuppler geförderten Unzucht“ ist unerheblich.²⁰ Der Ehemann macht sich strafbar, wenn er seiner Ehefrau außerehelichen Sexualkontakt erlaubt, also: nicht untersagt. Er ist schuldig, wenn er „zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen [...]“ steht. Obgleich der Auszug aus der Auflistung sehr deutlich macht, welche bevorzugte Rangfolge dieser Rechtsauffassung zugrunde lag, wird hinsichtlich des GG, Art. 3, beteuert: „Die Strafbarkeit des Ehemanns wird durch den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht berührt.“²¹

¹⁷ Mühlmann, Erich, Bommel, Gert: Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis. Straubing: Dr. Carl Wurm Verlag 1949, S. 399.

¹⁸ Dreher-Maassen: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Eduard Dreher und Hermann Maassen, München Berlin: Beck 2. Aufl. 1956.

¹⁹ Dalcke, E., Fuhrmann, K., Schäfer, K.: Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen, Berlin München: J. Schweitzer Verlag 1950, S. 125.

²⁰ Maurach, Reinhart: Deutsches Strafrecht: Besonderer Teil. Ein Lehrbuch, Karlsruhe: Verlag C. F. Müller 4. erw. u. bearb. Aufl. 1964, S. 435.

²¹ Petters, Walter: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Beispielen sowie den wichtigsten Nebengesetzen und je einem Anhang über Jugendstrafrecht und Jugendschutz, Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Strafprozeßrecht, Berlin: J. Schweitzer Verlag 24. Aufl. 1957, S. 157.

„Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze“

Weitere wichtige Anhaltspunkte für zukünftige Delikt-recherchen liefert ein zeitgenössischer Text aus einer Ratgeber-Zeitschrift. Dr. Thea Booß klärte 1951 über „Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze“ auf: „Die homosexuelle Betätigung mit einer Volljährigen ist nur strafbar, wenn die Volljährige von ihrer Partnerin unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder einer Stellung in einer Krankenanstalt zur Unzucht mißbraucht wird, oder wenn sie mit Gewalt für Leib und Leben zur Duldung lesbischen Verkehrs genötigt wird.“ Dies bezieht sich auf § 174 (*Vornahme unzüchtiger Handlungen*).

Des Weiteren weist die Juristin darauf hin, dass „durch Ausübung lesbischen Verkehrs [...] öffentliches Ärgernis erregt werden“ kann. Hier meint sie § 183 (*Erregung öffentlichen Ärgernisses*). Auch Dr. Booß macht darauf aufmerksam, dass die Förderung eines lesbischen Kontakts zwischen zwei Frauen durch eine dritte Person ebenso strafbar ist, z. B. sich in einem Fall der Ehemann strafbar gemacht hat: „So ist im allgemeinen der Mann nicht verpflichtet, einzuschreiten, wenn seine Frau sich außerhalb der Ehe-wohnung lesbisch betätigt. Er wird aber wegen schwerer Kuppelei bestraft, wenn er dies in der gemeinsamen ehelichen Wohnung duldet.“ Lesbische Handlungen, so Booß, können als Scheidungsgrund genannt werden oder zur Kündigung einer Arbeitnehmerin führen.²²

Kontinuität der polizeilichen und/oder (straf)rechtlichen Maßnahmen?

Einzelne polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen, die sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisen lassen (Schoppmann 1997 [1991], Wäldner/Schoppmann 2009, Schoppmann 2012), können als weitere Grundlagen zur Erforschung (straf)rechtlicher Verfolgung lesbischer Frauen und Trans* nach 1945 dienen. Jens Dobler (2009; 2012) recherchierte ein Berliner Strafverfahren gegen zwei Frauen, die ihren Töchtern erlaubt hatten, mit ihren lesbischen Freundinnen bei ihnen zu wohnen. Die Mutter und ihre Freundin wurden zu Freiheitsstrafen von jeweils neun bzw. drei Monaten Gefängnis wegen schwerer Kuppelei verurteilt.²³

Es liegt nahe, dass eine Person, die in der Zeit von 1933 bis 1945 (oder vorher) strafrechtlich erfasst wurde, nach 1945 erneut in den Fokus von Polizei und/oder Justiz geriet. Untersuchungen zur unmittelbaren Nachkriegszeit zeigen, dass die unter nationalsozialistischer Herrschaft geltenden „Sittlichkeits“-vorstellungen und -werte noch über Jahrzehnte in der frühen Bundesrepublik nachwirkten.²⁴ Geforscht werden muss daher einerseits nach möglichen Kontinuitäten, besonders im Umgang mit Lebensweisen, die von der gesetzten Norm abweichen, andererseits nach grundlegenden oder graduellen Unterschieden in den Argumentationen vor und nach 1945. Offenkundig sollten eng gefasste Wertvorstellungen und Familienideale mit restriktiver Gesetzgebung abgesichert und manifestiert werden: Propagiert wurde ein ausschließlich heterosexuelles Modell, das erst durch die Ehe zur höchsten gesellschaftlichen Anerkennung führt, die durch das Zeugen von Nachwuchs vervollkommen wird. Entsprechend fühlte sich die Bevölkerung aufgerufen, jede unerwünschte Abweichung zu melden.

²² Booß, Thea: Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze, in: Liebe und Ehe, Sonderdruck der Zeitschrift. Wien, Heft 3, 1951, S. 59-62, zitiert nach Ariadne, Heft 29, Mai 1996, S. 58f.

²³ S. Dobler, Jens: "Männer nicht." - Eine lesbische Familie, in: Verzaubert in Nord-Ost. Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee (Hrsg. Sonntags-Club e.V.), Berlin: Bruno Gmünder Verlag 2009, S. 125-134; Dobler, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Eschebach, Insa (Hrsg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 53-62.

²⁴ S. z. B. Pretzel, Andreas: NS-Opfer unter Vorbehalt, 2000.

Obwohl sich der § 175 RStGB auch zwischen 1933 und 1945 nicht auf Frauen bezog, wurden Frauen denunziert. Die Denunziationen zogen Ermittlungsverfahren nach sich: Deliktbeschreibungen wie z. B. „lesbisch“, „Lesbierin“, „Betätigung als Lesbierin“, „Unzucht zwischen Frauen“, wie sie bspw. im Berliner Landesarchiv vorliegen (Schoppmann 1993), konnten bisher für NRW noch nicht nachgewiesen werden.

Im Anschluss an Jens Doblens Forschungsergebnisse wurden Umstände von Verfahren wegen Kuppelei genauer in Augenschein genommen. Der Straftatbestand „Kuppelei“ (§§ 180, 181) beschreibt die „Vermittlung“²⁵ unzüchtiger Handlungen zwischen zwei Personen durch eine dritte Person (Hartmann 2006). Als „unzüchtig“ wurde alles angesehen, was „die anerkannte Ordnung des Geschlechtslebens angreift“.²⁶

Da sich zudem einige Presseberichte²⁷ über Verfahren wegen Kuppelei in zeitgenössischen Printmedien fanden, wurden zur Einsicht genehmigte Findbücher und Verzeichnisse nach dem Delikt „Kuppelei“ durchsucht. Auch für NRW lassen sich Aktenbeispiele aufführen, in denen lesbische Handlungen eine maßgebliche Rolle für verschiedene Verfahren spielten:

- LAV NRW Findbuch 223.04.06, Staatsanwaltschaft Duisburg nach 1945, Bestand Gerichte Rep. 0319, Akte Gerichte Rep. 319 Nr. 2617, Laufzeit 1966-1972: Ein Ehepaar wird der schweren Kuppelei „(Unzucht, z. T. lesbischer Art)“ angeklagt. Diese Akte konnte aufgrund der Schließung des Landesarchivs NRW noch nicht gesichtet werden.
- LAV NRW Findbuch 223.10.03, Staatsanwaltschaft Mönchengladbach nach 1945, mehrere Bestände; Akte Gerichte Rep. 295 Nr. 386, Laufzeit 1970-1971: Ein Mann ermöglichte seiner bisexuellen Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung eine lesbische Beziehung zu einer Bardame, die beide zuvor in einer Bar kennengelernt hatten (Restakte). Diese Akte konnte aufgrund der Schließung des Landesarchivs NRW noch nicht gesichtet werden.

Wie bereits erwähnt, wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften auch die Darstellung lesbischer Handlungen verfolgt, wie z. B. indizierte Aufklärungsreportagen im Jugendmagazin BRAVO von 1972²⁸ zeigen.

²⁵ Hartmann, Ilya: Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (= Juristische Zeitsgeschichte 22, Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte – Materialien zu einem historischen Kommentar), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2006, S. 46f. Der den Straftatbestand beschreibende Wortlaut variiert von „Vorschubleisten“ über „Zuführen“ bis zu „Gelegenheit verschaffen“.

²⁶ Mittermaier, Wolfgang: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit: Einführung, gewerbsmäßige Unzucht, O. Liebman 1906, S. 23, zitiert nach Hartmann, Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei, 2006, S. 67.

²⁷ Siehe beispielhaft „Kapfingers Hobbys“, in: DER SPIEGEL, 3/1962, S. 21: Der Passauer katholische CSU-Wahlhelfer, Dr. Johann Evangelist Kapfinger, wurde angeklagt, zwei „Animierdamen“ „aus Eigennutz“ zu lesbischen Handlungen angestiftet zu haben. Siehe ebenfalls „Unter Kontrolle“, in: DER SPIEGEL, 50/1967, S. 123f. Ein Mannheimer Ehemann wurde wegen fortgesetzter schwerer Kuppelei mit einer Geldstrafe von 2.000,- DM bestraft, weil er seiner Ehefrau gleichgeschlechtliche Sexualkontakte ermöglichte. Die Frauen blieben straffrei, „[d]enn lesbische Liebe ist zwar Unzucht nach der herrschenden Rechtsauffassung, aber in Deutschland nicht strafbar.“ (S. 124) Aber: „Für die Bestrafung ist es ohne Bedeutung, ob die Partner der geförderten Beziehung sich harmlosem Petting, straffreier lesbischer Liebe, sexuellen Ersatzhandlungen, sadistischen oder masochistischen Praktiken widmen oder – sich überhaupt nicht erotisch betätigen. Es genügt, daß der Dritte die Beziehung mit dem Willen vermittelt, andere zur ‚Unzucht‘ zusammenzubringen. Die Vertübung der ‚Unzucht‘ selbst gehört nicht zum Tatbestand.“ aus: „‘Ohne Ehe alles Unzucht‘. Oberlandesgerichtsrat Dr. Horst Woesner über Kuppelei in Recht und Gesellschaft“, in: DER SPIEGEL, 16/1968, S. 67-69, S. 67.

²⁸ S. In het Panhuis, Erwin: Aufklärung und Aufregung. 50 Jahre Schwule und Lesben in der BRAVO, Berlin: Archiv der Jugendkulturen 2010, S. 50-54.

- LAV NRW Findbuch 223.08.07-10, Staatsanwaltschaft Köln, Akte Gerichte Rep. 287 Nr. 622, „Verdacht der Verbreitung unzüchtiger Fotos“: Neben „geschlechtlichen Vorgänge[n] zwischen Männern und Frauen“ werden auch solche zwischen „Männern und Männern, sowie Frauen und Frauen oder Tieren“ genannt (Blatt 48). In einem der angegliederten Beschlagnahmungen wird ein Magazin „Petting, lesbian love Nr. 1 Jahrgang 1967“ eingezogen (Blatt 14). Magazine und Filme, deren Inhalt als „Lesbischer Verkehr“ bezeichnet wird, werden auch bei anderen Kunden, die dieses Material mit der Post, in der Regel aus Dänemark, erhalten haben, sichergestellt.
- LAV NRW Findbuch 223.09.02 Staatsanwaltschaft Krefeld nach 1945,1.2. Sittlichkeitsverbrechen, „enthält: Notzucht, Unzucht, Blutschande, homosexuelle Handlungen, Blutschande [sic], Zuhälterei, Kuppelei, Ehebruch, Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abtreibung, Unterhaltsentziehung, Erregung öffentlichen Ärgernisses“; mit Laufzeiten von teilweise 1949 bis 1966 sind 26 Bände unterschiedlicher Provenienzen ohne detaillierte Inhalte aufgeführt, die alle einzeln zur Einsicht beantragt und gesichtet werden müssten.
- Ebenso in LAV NRW Findbuch 223.08.07-10, Staatsanwaltschaft Köln: 9 Bände mit Laufzeit 1969 zu „Verbreitung pornographischer Schriften“.

Weitere Funde aus dem Zivil- und Verwaltungsrecht werden dem Überblickskapitel subsumiert.

4) Überblick und Forschungsdesiderate

Die Ergebnisse der Anforschung bieten einen Überblick über die zu analysierende Gesetzgebung und die darauf fußende Rechtsprechung auch im Zivil- und Verwaltungsrecht (Hin-/Nachweise teils mit expliziten Bezügen zu NRW). Aktenbeispiele bzw. Fundstellen weisen darauf hin, dass es in irgendeiner Form eine Ermittlung oder (rechtliche) Auseinandersetzung gegeben hat, die in der Regel noch genauer zu erforschen ist.

Im **Strafrecht**, besonders unter sogenannten *Sittlichkeitsdelikten* wird weibliche Homosexualität erwähnt und teilweise als strafwürdig bewertet: Lesbisches Leben/Handeln wird unter „Unzucht“, „Schmutz und Schund“ etc. subsumiert (Hartmann 2006) und explizit so benannt durch z. B. den „Volkswartbund“ (Gotzmann 1994, Steinbacher 2011), in Strafrechtsdefinitionen § 175, §§ 180,181, § 184 (StGB) und angewandtem Strafrecht am Beispiel der §§ 180, 181 *Kuppelei*. Die Verbote im § 184 *Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder/Verbreitung pornographischer Schriften* schließen die Darstellung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen ein. Die Recherchen zeigen, dass es durchaus rechtliche Möglichkeiten gab, gegen weibliche Homosexualität vorzugehen. Wie diese Möglichkeiten konkret in die Praxis umgesetzt wurden, muss erst noch erforscht werden.

Bürgerrechte: Äußerst lückenhaft erschlossen sind außerdem Quellen über Razzien und Überwachung von Lokalen, Vereinen, politischer Tätigkeit, Abhören von Telefonaten, Haus-

durchsuchungen, Kontrollgänge durch die Wohnung, öffentliche Treffpunkte, Tanzveranstaltungen, Bars, Clubs, Aktenvermerke über gleichgeschlechtliche Orientierung, das Führen von Listen mit personenbezogenen Daten (Lesben/Schwulenkartei im Gesundheitsamt Köln 1981²⁹, Rosa Listen 1988: Köln). Dafür müssten landespolizeiliche, bundespolizeiliche (BKA), geheimdienstliche Akten, staatsanwaltliche Ermittlungsakten und/oder gerichtliche Prozessakten systematisch gesichtet und ausgewertet werden. Einen weiteren, anders gelagerten Fall der Einschränkung von Bürgerrechten zeigt der Ihns-Andersen-Prozesses 1974: Während des Verfahrens wurde im Gerichtssaal uneingeschränkte Fotografiererlaubnis erlaubt – ein in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte einmaliger Vorgang (Beyer 1997).

Arbeitsrechtlich wurden und werden Kündigungen wegen Homosexualität in unterschiedlichen Arbeitsbereichen ausgesprochen (Kokula 1990, Malt 1991); zuletzt besonders in kirchlichen Einrichtungen (s. Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.6.2002 zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem LPartG mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, dazu Gekeler 2013). Diese legalisierte Diskriminierung ist weder ausreichend erforscht noch wurde die Abschaffung eingeleitet.

1966 urteilte das Landgericht in Düsseldorf (LAG Düsseldorf vom 20.7.1966 – 3 Sa 197/66) zur Frage nach lesbischer „Veranlagung“ als Grund für eine Kündigung, die ein einzelner Arbeitskollege verlangte: „Wenn durch das Verbleiben solcher Personen aber der Betriebsfrieden gestört wird, ist die Kündigung nicht sozial ungerechtfertigt.“

In den frühen 1980er Jahren untersuchte Manuela Malt (1991) Gerichtsverfahren und Rechtsprechung in Bezug auf lesbische Lebensweisen. Andere Hinweise aus der Forschung sind eher Nebenprodukte anderer Schwerpunkte. So wurde auf Fälle von Zwangsversetzungen im öffentlichen Dienst und Zwangsverrentung in der DDR (Leidinger 2002/2003, 2008, 2009) und auf Berufsverbot (Frauenjahrbuch 1 1975) hingewiesen.

Transsexuelle Emanzipationsbestrebungen wurden mitunter gerichtlich abgewiegelt: 1976 pathologisierte das Schleswig-Holsteinische Sozialgericht eine Trans* Person: Wegen „psychischer Triebstörung ist der Kläger als Arbeitnehmer nicht vermittelbar“ (partnerin Mai/Juni 1976). 1990/91 verhandelte das Bundesarbeitsgericht über die Anfechtung des Arbeitsvertrags wegen des Vorwurfs arglistiger Täuschung durch eine trans* Person (NZA, 1991, Heft 18, S 705-744, Rechtsprechung; Urteil vom 21.02.1991 – 2 AZR 449/90)³⁰. Es wurde nicht auf „arglistige Täuschung“ entschieden, sondern auf einen „Eigenschaftsirrtum“: Einer Arzthelferin wurde gekündigt, nachdem der Arbeitgeber erfahren hatte, dass es sich bei ihr um eine Trans*Person handelte. Über arbeitsrechtliche Diskriminierung von lesbischen Frauen und Trans* liegt kein Forschungsergebnis vor. Entsprechende arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen müssten systematisch erschlossen werden: Wie haben sich die Bestimmungen im Arbeitsrecht seit 1945 verändert? Diese Beispiele zeigen, dass insbesondere Quellen aus der Frauen-, Lesben- und Schwulenbewegung (v.a. Bewegungspresse, Gruppenprotokolle) systematisch auszuwerten wären, ebenso die seit den 1970er Jahren entstandenen Filmdokumentationen. Im Rahmen der frühen Lesbenforschung, die maßgeblich von Dr. Ilse Kokula voran-

²⁹ Unveröffentlichtes Protokoll der Kollektivsitzung des Bonner Frauencafés vom 15.4.1981.

³⁰ Ich danke herzlich Dr. Barbara Degen für den Hinweis auf dieses Gerichtsurteil und Dr. Sibylla Flüge für ihre Recherchen.

getrieben hat, wurden Gespräche mit (damals) älteren Lesben geführt, die über die daraus entstandenen Publikationen hinaus des Weiteren sekundär auszuwerten wären.

Im **Ehe- und Familienrecht** wurden lesbische/bisexuelle Frauen oftmals schuldig geschieden (Lesbenstich 3/1980) oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Rechte abgesprochen. So verloren sie ihr Erbrecht (Brauckmann 1981 [1978], Kokula 1979) und hatten keinen Anspruch auf Pflegeerlaubnis und Adoption (Kokula 1979). Anscheinend wurde lesbischen Frauen nicht selten das Sorgerecht über ihre Kinder entzogen (Frauenjahrbuch 1976, Kokula 1979, Lesbenstich 4/1984) oder überhaupt aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung verhandelt (LG Bin FamRZ 85,519, AG Mettmann, FamRZ 1985, 528: Übertragung der elterlichen Sorge auf lesbische Mutter (Frauenjahrbuch 1976); „Sorgerecht für Lesben“ 1989). Einige Literaturfunde stammen aus Aussagen in Ego-Dokumenten; systematische Analysen fehlen genauso wie Fallanalysen zur entsprechenden Rechtsprechung im Ehe- und Familienrecht.

Im **Mietrecht** lassen sich Fälle der Ablehnung von (Untermiet)Verträgen aufgrund gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nachweisen (Kokula 1979). Anfang der 1980er Jahre wurde grundsätzlich entschieden, dass der Zuzug gleichgeschlechtlicher Lebensgefährt_innen weder ein Kündigungsgrund noch ein Grund für eine Räumungsklage sein kann (Malt 1991). Allerdings ist die Situation zeitlich vor dieser Entscheidung noch nicht erforscht: Wie verhielt sich die Rechtsprechung angesichts der vielen Frauen, die nach dem Krieg – teils aus Freundschaft, aus Liebe, teils aus wirtschaftlicher Not – zusammen wohnten/wohnen wollten oder mussten? Wurden staatlich anerkannte eheliche Gemeinschaften auch im Mietrecht begünstigt?

Verwaltungsrecht: Das Oberverwaltungsgericht Hamburg versagte einer Trans* Person 1969 das Führen eines weiblichen Namens, weil (noch) keine Operation erfolgt sei. (DIE ZEIT, 16.-18.4.1969; BverwG VII 33,67) Nicht nur Namen müssen der gesetzlichen Geschlechteraufteilung entsprechen, auch äußerliche Merkmale wie geschlechtsspezifische Kleidung (Kleidervorschriften, z. B. im Bundestag: FAZ v. 24.1.2002, im Gefängnis: Beyer 1997).

Gewerberecht und Gaststättenkonzessionen werden durch die jeweiligen Verwaltungsbehörden geregelt. Wurden Schankgenehmigungen verwehrt oder entzogen, wenn „unzüchtige“ Veranstaltungen vermutet oder beanstandet oder Verstöße gegen den **Jugendschutz** beklagt wurden?

Vereinsrecht/Versammlungsrecht: Ebenso muss gefragt werden nach dem Vereiteln von Vereinsgründungen (Leidinger 2011: Berlin, Bochum, Hamburg) und von eindeutigen Vereinsnamen (z. B. „Zentrum für Kommunikation und Emanzipation e. V.“ statt „Schwulen- und Lesbenzentrum“ in Bonn 1975) oder dem Aufstellen von Infoständen (Lebenswege lesbischer Frauen 2002: Aachen, Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: Münster).

Genauer untersucht werden müssen auch die **Verwaltungsvorschriften** im deutschen Parlament. Sprach- und Benennungsvorschriften des Bundestags und damit in parlamentarischen Debatten untersagten die Verwendung gewählter Selbstbezeichnungen wie schwul oder lesbisch (Oesterle-Schwerin 1989; Leidinger 2013). Diverse Eingaben sind jedoch in ihrer

Wirkmächtigkeit kaum erforscht (z. B. Gesetz zur Öffnung des sozialen Wohnungsbaus für unverheiratete Paare, homosexuelle Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften, Entw. d. GRÜNEN, Drucksache 11/1955 vom 7.3.1988, Sachgebiet 2330: Gesetzentwurf der Abgeordneten Oesterle-Schwerin und der GRÜNEN, Sitzung, weitere Drucksache usw. in LAV NRW, NW 575 Nr. 605; Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5139 vom 06.09.1989: Die Bedeutung der sexuellen Orientierung der Eltern im Sorgerecht; Speicherung von Daten Homosexueller „Rosa Listen“ in LAV NRW, NW 1165 Nr. 63, Laufzeit 1988-1991).

Lange herrschte ein rigides Strafsystem in der **Fürsorgeerziehung**, das Homosexualität sanktionierte (Meinhof 1974).

In der familiären **Erziehung und im Bildungsbereich** fand kein Unterricht über staatliche Homosexuellenverfolgung in der Geschichte statt. Es gab keinen Aufklärungsunterricht (Pagenstecher/Jaeckel/Brauckmann 1985) bzw. keinen, der eine homosexuelle Lebensweise als Option anbot. Im Gegenteil, Angebote, an Schulen aufklärerische Arbeit zu leisten, wurden abgelehnt (Leidinger 2011, für Bochum). Eine Vertretung lesbischer Schülerinnen und/oder Lehrerinnen (Courage 4/1983) in den einzelnen Bildungsstätten waren nicht vorgesehen. Auch an den Universitäten fand sich in den 1970er Jahren kein Lehrangebot zu Homosexualität (Kokula 1978, 1979). In welchen Städten und ab wann gab es Versuche, homosexuelle Themen in Lehrplan und/oder Studienberatung einzubringen? Sind weitere Korrespondenzen – bspw. zwischen Initiativen und Bildungseinrichtungen – überliefert? Existieren z. B. Briefe über Lehrangebote in Universitätsarchiven, Schulen, Erziehungseinrichtungen?

Jugendhilfe: In Jugendeinrichtungen wurden Sozialarbeiter_innen angehalten, lesbische Kontakte auf keinen Fall zu unterstützen (Lebenswege lesbischer Frauen 2002: Aachen). In Bezug auf lesbische, bisexuelle und/oder Trans* Mädchen ist historisch kaum geforscht worden (Pagenstecher/Jaeckel/Brauckmann 1985). Hier stellt sich zum Beispiel die Frage: Gab es gedruckte Anweisungen, Richtlinien, Vorgaben seitens der Jugendämter?

Gesundheitswesen: Psychiatrisierung/Medikalisierung: Bis Ende des 20. Jahrhunderts wurde abweichende Sexualität pathologisiert (Klöppel 2010); erst seit 1990 gilt Homosexualität weltweit nicht mehr als Krankheit. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Bewertung auch aus dem Bewusstsein der Bevölkerung gestrichen wurde. Homosexuelle oder für homosexuell gehaltene, auch Trans* Personen wurden (und werden: s. zur Organisation „Wüstenstrom“ Wolf 2011) in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen, Hormonbehandlungen ausgesetzt und Konversionstherapien oder reparativen Therapien unterzogen (s. dazu die ausführliche Literaturliste bei Wolf 2011). 1974 wurde am Beispiel einer straffällig gewordenen 17-jährigen Jugendlichen „Pseudotranssexualismus mit autoprotektiver Motivation“ erörtert; „Pseudo“, weil sie nach gewalttätigen sexuellen Übergriffen von Männern keinen „Geschlechtsumwandlungsoperationswunsch“ äußerte, aber das Vorhandensein männlicher Geschlechtsteile „vorgetäuscht“ hatte. In Cabanis' Aufsatz vermischen sich Pathologisierung

und Kriminalisierung von der gesetzten Norm abweichende Personen, die nicht der vorgeschriebenen sexuellen Identität folgen (Cabanis 1974³¹).

Grundrechte: Auch durch Printmedien und audiovisuelle **Medien** wurden und werden Restriktionen gegenüber lesbischen, bisexuellen und/oder Trans* Personen vorgenommen (s. für Film und Fernsehen: Boxhammer 2014). Zeitungsgründungen wurden verhindert, Anzeigen und Artikel mit eindeutigem Wortlaut wurden abgelehnt (Linnhoff 1976, Franken 1999/2000, Dennert/Leidinger/Rauchut 2007: Köln) oder kommentarlos nicht abgedruckt. Gleichzeitig nahmen und nehmen Medien entscheidenden Einfluss auf die soziale Wertschätzung einzelner Personen(gruppen): Besonders in den 1970er Jahren wurden lesbische Beziehungen skandalisiert, z. B. beim Ihns-Andersen-Prozess 1974 (z. B. Beyer 1997; Pater 2006, Dennert/Leidinger/Rauchut 2007).

„**Wiedergutmachung**“: Haftzeiten während der NS-Herrschaft, die in den 1950er Jahren bei der Entschädigungsbehörde angegeben wurden, werden nicht als politische Verfolgung anerkannt, wenn die Antragstellerin nach Beamtenauffassung „wegen ihrer amoralischen Lebensführung“ festgenommen wurde (Boxhammer). Zudem gibt es Hinweise auf Fälle von Aberkennung als „Opfer des Faschismus“ wegen lesbischer Lebensweise (Torso 7/8, 1982).

³¹ Vgl. Cabanis, Detlef: Pseudotranssexualismus, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 57. Jahrgang 1974, S. 354-359, S. 355. Der Autor vom „Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin“ geht von einem „Kerngeschlecht“ (S. 355) aus und beschreibt die betreffende Person, die wie „ein Mädchen“ auftritt u. a. mit „Unstetigkeiten in Biographie und Verhalten“ und „einer Riskierung, mit ‚Normen‘ in Konflikt zu geraten“ (S. 359).

5) Ausblick

Der hier vorliegende Bericht, der lediglich einen kleinen Einblick in die ausstehende Forschung vermitteln kann, erhebt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des lückenhaften Forschungsstandes zu Lesben und mehr noch zu Trans* keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Die vorläufigen Ergebnisse verstehen sich als Grundlage für weiterführende Forschung, bei der berücksichtigt werden sollte, dass die Situation lesbisch lebender Frauen sowie von Trans* insbesondere für die 1950er und 1960er Jahre auch unter dem Aspekt der Geschlechterverhältnisse untersucht werden muss. Zurzeit ist es in staatlichen Archiven kaum möglich, nach Stichworten wie „lesbisch“, „Weibliche Homosexualität“ oder nach „Transsexuell/-gender“ zu suchen. Es besteht ein hoher Bedarf, vorhandene Akten, Ego-Dokumente und graue Literatur (insbesondere Bewegungspresse und andere Materialien aus den Emanzipationsbewegungen), bereits geführte Interviews zu erschließen sowie Dokumentarfilme, Radiofeatures auszuwerten und für weitere lebensspezifische und Trans*Forschung zugänglich zu machen.

Der mangelhafte Forschungsstand, der aus der nicht vorhandenen Institutionalisierung von Lesben- und Schwulen(bewegungs)geschichte an den Hochschulen resultiert, – und die teilweise rudimentäre Aktenüberlieferung – führen dazu, dass „Wiedergutmachung“ lediglich auf der Basis der hier zu gewinnenden Erkenntnisse stattfinden kann. Weiterführende Forschung würde es auch ermöglichen, dass andere Rechtsvorschriften als Basis für „Wiedergutmachung“ herangezogen werden könnten.

Es wäre daher bspw. zu prüfen, ob mit den bekannten und noch zu erforschenden Strafen, Sanktionen, Ausgrenzung und Diskriminierungsformen homosexueller und/oder Trans* Personen nicht ein Straftatbestand nach § 130 StGB (*Volksverhetzung*) vorliegt: Können mit Hilfe dieses Paragraphen Personen und/oder Institutionen zur Rechenschaft gezogen werden, die z. B. die Menschenwürde anderer angreifen, Teile der Bevölkerung beschimpfen oder böswillig verächtlich machen?

Ingeborg Boxhammer M. A. (Bonn)

6) Literatur (Auswahl):

Balsler, Kristof, Kamp, Mario, Müller, Jürgen und Gotzmann, Joanna (Hrsg.): Himmel und Hölle. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945 - 1969, Köln: Emons 1995

Beyer, Irene: Lesbische Existenz in Zeiten restaurativer Politik: die BRD der 50er und 60er Jahre. Unv. Diplomarbeit am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, Berlin 1995 (einsehbar: FFBIZ, Berlin, Lesbenarchiv Spinnboden, Berlin).

Beyer, Irene: Der 'Lesbenprozeß' in Itzehoe 1974. Diskriminierung - Politisierung - Solidarisierung. In: *Ihrrinn. eine radikalfeministische Lesbenzeitschrift* 16, 1997, S. 13-24

Booß, Thea: Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze, in: *Liebe und Ehe*, Sonderdruck der Zeitschrift. Wien, Heft 3, 1951, S. 59-62, zitiert nach Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung. Heft 29, Mai 1996, S.58f.

Boxhammer, Ingeborg: Instrumentalisierung von Delikten zur Kontrolle, Disziplinierung und Kriminalisierung von lesbischen Frauen und Trans* 1925-1945 (in Bearbeitung).

Boxhammer, Ingeborg: Deutsche, deutschsprachige und koproduzierte Dokumentationen [online]. Bonn 2009, aktualisiert 2014. Online-Projekt *Lesbengeschichte*. Boxhammer, Ingeborg/Leidinger, Christiane. URL http://www.lesbengeschichte.de/film_filmliste_doku_d.html , Download 3/2014.

Boxhammer, Ingeborg, Leidinger, Christiane: Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans* in (straf-)rechtlichen Kontexten, in: *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch Bd. XVIII)*. Hrsg. von Michael Schwartz. München: Oldenbourg Verlag 2014, S. 93-100.

Brauckmann, Jutta: *Weiblichkeit, Männlichkeit und Antihomosexualität. Zur Situation der lesbischen Frau*, Berlin: Rosa Winkel 1981.

Cabanis, Detlef: Pseudotranssexualismus, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 57. Jahrgang 1974, S. 354-359.

Courage 4/1983.

Dalcke, E., Fuhrmann, K., Schäfer, K.: *Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen*, Berlin München: J. Schweitzer Verlag 1950.

Dennert, Gabriele/Leidinger, Rauchut, Franziska (Hrsg.): *Unter Mitarbeit von Stefanie Soine: In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*, Berlin: Querverlag 2007.

De Silva, Adrian: Trans* in Sexualwissenschaft und Recht vor Inkrafttreten des Transsexuellengesetzes. In: *Gender Turn. Gesellschaft jenseits der Geschlechternorm*, hg. v. Christian Schmelzer, Bielefeld 2013, S. 81-104.

Dobler, Jens: "Männer nicht." - Eine lesbische Familie, in: *Verzaubert in Nord-Ost. Die Geschichte der Berliner Lesben und Schwulen in Prenzlauer Berg, Pankow und Weißensee* (Hrsg. Sonntags-Club e.V.), Berlin: Bruno Gmünder Verlag 2009, S. 125-134.

Dobler, Jens, im Interview mit Friederike Wyrwich: „Bestrafe wenige und meine alle“ – Über die Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Feature. Kulturradio RBB Sendung vom 14.6.2011.

Dobler, Jens: Feststellung des Forschungsbedarfs zur strafrechtlichen Verfolgung von Schwulen und zu Diskriminierungserfahrungen von Schwulen und Lesben in den 1950er und 1960er Jahren in der BRD und der DDR, in: § 175 StGB. Rehabilitierung der nach 1945 verurteilten homosexuellen Männer (= *Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation* 28), hg. von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen. Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung 2012, S. 103-113.

- Dobler, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Eschebach, Insa (Hrsg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (= Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Bd. 6), Berlin: Metropol 2012, S. 53-62.
- Dreher-Maassen: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Eduard Dreher und Hermann Maassen, München Berlin: Beck 2. Aufl. 1956.
- Franken, Irene: Lesbisches Urgestein – Gertraut Müller, in: Lespress 10/1999-1/2000 (mehrere Teile). Online: <http://www.lespress.de/>, Download 12/2013.
- Frauenjahrbuch 1975. Hg. von Frankfurter Frauen. Frankfurt/Main: Roter Stern 1975.
- Frauenjahrbuch 1976. München: Frauenoffensive 1976.
- Gatzweiler, Richard: Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Volkswartbund Köln-Klettenberg 1951,
- Gekeler, Corinna: Loyal dienen. Diskriminierendes Arbeitsrecht bei Caritas, Diakonie und Co, Aschaffenburg: Alibri 2013.
- Gotzmann, Joanna, Der Volkswartbund, in: Balsler, Kristof, Kamp, Mario, Müller, Jürgen und Gotzmann, Joanna (Hrsg.): Himmel und Hölle. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945 - 1969, Köln: Emons 1994, S. 169-183.
- Hartmann, Ilya: Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870 (= Juristische Zeitgeschichte 22, Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung – Materialien zu einem historischen Kommentar), Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2006.
- In het Panhuis, Erwin: Aufklärung und Aufregung. 50 Jahre Schwule und Lesben in der BRAVO, Berlin: Archiv der Jugendkulturen 2010.
- Klöppl, Ulrike: XXOXY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld: transcript 2010.
- Kokula, Ilse: Lesben im Beruf. Zwang zur Tarnung, in: Courage 5/1978. (<http://library.fes.de/courage/>, Download 11/2013)
- Kokula, Ilse: Homosexuelle Frauen – fehlende Sexualerziehung. Schikanen im Beruf und Diskriminierung ihrer Lebensgemeinschaften, in: Janssen-Jurreit, Marielouise: Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung. Gesetzgebung – Aktionspläne – Selbsthilfe. Ein Handbuch, Reinbek: rororo 1979, S. 220-230.
- Kokula, Ilse: Der lange Weg zur Emanzipation, in: psychologie heute Nr. 6, 7. Jahrgang, Juni 1980, S. 28-31.
- Kokula, Ilse: Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente, Kiel: Frühlings Erwachen, 2. Aufl. 1990.
- Kühn, Monne: „Haut der geilen Presse eine in die Fresse“. Itzehoer Prozess-Protest 1974, in: Dennert, Gabriele, Leidinger, Christiane, Rauchut, Franziska (Hrsg.): In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine, Berlin: Quer Verlag 2007, S. 68-71.
- Lebenswege lesbischer Frauen. Zehn biografische Portraits. Hrsg. vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Konzeption und Text: Ulrike Hänsch, Fotos: Hanne Horn. Düsseldorf 2002.
- Leidinger, Christiane: Umfrageaktion zu Hildegard Moniac (1891-1967) in der DDR unter RüdersdorferInnen 2002/2003 (unveröff.)
- Leidinger, Christiane: Keine Tochter aus gutem Hause – Johanna Elberskirchen (1864-1943), Konstanz: UVK 2008.
- Leidinger, Christiane: Interview mit einer Zeitzeugin von Hildegard Moniac (1891-1967) in der DDR. 28.7.2009 in Rüdersdorf bei Berlin (unveröff.).

Leidinger, Christiane: Gründungsmythen zur Geschichtsbemächtigung? Die erste autonome Schwulengruppe der BRD war eine Frau, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* Jg. 13 (2011), S. 9-39.

Leidinger, Christiane: Mit Kräutertee und Bolzenschneider – Die Lesbenbewegung der 1980er Jahre und ihre Diskussionen über Macht- und Herrschaftsverhältnisse. In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hrsg.): *Zwischen Autonomie und Integration. Schwule Politik und Schwulenbewegung in den 1980er und 1990er Jahren*. Edition Waldschlösschen Bd. 13. *Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945*, Bd. 3. Hamburg: Männer-schwarm 2013, S. 203-250.

Lesbenstich 2/1984.

Linnhoff, Ursula (Hrsg.): *Weibliche Homosexualität zwischen Anpassung und Emanzipation*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1976.

Malt, Manuela: „... ist unstreitig homosexuell“. Diskriminierung von Lesben und Schwulen in Arbeits- und Zivilrecht, Hamburg: Frühlings Erwachen 1991.

Maurach, Reinhart: *Deutsches Strafrecht: Besonderer Teil. Ein Lehrbuch*, Karlsruhe: Verlag C. F. Müller 4. erw. u. bearb. Aufl. 1964.

Meinhof, Ulrike: *Bambule. Fürsorge – für wen?* Berlin: Wagenbach 2002 [1974].

Mühlmann, Erich, Bommel, Gert: *Das Strafgesetzbuch an Hand der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Praxis*, Straubing: Dr. Carl Wurm Verlag 1949.

o. A.: *Sorgerecht für Lesben: Russisches Roulette vor Gericht*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 25/26 – Nirgendwo und überall. Lesben, Köln 2. Aufl. 1990 (1989), S. 209.

Oesterle-Schwerin, Jutta: *Zwei Jahre Lesben-Politik im Bundestag – Wie alles anfang und wie es weitergehen könnte*, in: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* 25/26 – Nirgendwo und überall. Lesben, Köln 2. Aufl. 1990 (1989), S. 201-208.

Pagenstecher, Lising: *Der geheime Auftrag der Mütter. Wie Frauen lesbisch werden*, in: *psychologie heute*, Juni 1980, S. 22-26.

Pagenstecher, Lising, Jaekel, Monika, Brauckmann, Jutta: *Mädchen und Frauen unter sich: Ihre Freundschaften und ihre Liebesbeziehungen im Schatten der Geschlechterhierarchie*, in: Kavemann, Barbara, Lohstätter, Ingrid, Pagenstecher, Lising, Jaekel, Monika, Brauckmann, Jutta, Haabusch, Elke, Jochens, Karin: *Sexualität – Unterdrückung statt Entfaltung*, Opladen: Leske + Budrich 1985, S. 95-144.

partnerin, Mai/Juni 1976. (Frauenmediaturm Köln Z L 403)

Pater, Monika: „Gegen geile Männerpresse – für lesbische Liebe“. Der Andersen/Ihns-Prozess als Ausgangspunkt für das Coming-out von Lesben, in: *Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, Jg. 8 (2006), S. 143-168.

Petters, Walter: *Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Beispielen sowie den wichtigsten Nebengesetzen und je einem Anhang über Jugendstrafrecht und Jugendschutz, Verkehrsstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Strafprozeßrecht*, Berlin: J. Schweitzer Verlag 24. Aufl. 1957.

Plötz, Kirsten: *Ignoriert, pathologisiert, verachtet. Lesbische Liebe im Meinungs-austausch der Fünfziger Jahre*, in: *Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung*. Heft 29, Mai 1996, S.52-58.

Plötz, Kirsten: *Weitgehend ignoriert. Lesbisches Leben in der frühen Bundesrepublik*, in: Dennert, Gabriele, Leidinger, Christiane, Rauchut, Franziska (Hrsg.): *In Bewegung bleiben. 100 Jahre Politik, Kultur und Geschichte von Lesben*. Unter Mitarbeit von Stefanie Soine, Berlin: Quer Verlag 2007, S. 27-30.

Pretzel, Andreas: *NS-Opfer unter Vorbehalt: Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945 (= Berliner Schriften zur Sexualwissenschaft und Sexualpolitik Bd. 3)*, Münster u. a.: Lit Verlag 2000.

Schäfer, Christian: *„Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945 (= Juristische Zeitgeschichte Bd. 26)*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag 2006.

Schäfer, Siegrid: Sappho 70. Zur Situation der lesbischen Frau heute. Mit Interviews und Straßenbefragungen, o. O. 1978 [1971].

Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität (= Frauen in Geschichte und Gesellschaft Bd. 30), Pfaffenweiler: Centaurus, 2. überarb. Aufl. 1997 [1991].

Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im "Dritten Reich", Berlin: Orlanda Frauenverlag 1993 (Fischer TB 1998).

Schoppmann, Claudia: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung. Lesbische Frauen im "Dritten Reich", in: Eschebach, Insa (Hrsg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus (= Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Bd. 6), Berlin: Metropol 2012, S. 35-51.

Steinbacher, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik. München: Siedler Verlag 2011.

Torso 7/8, 1982.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1957, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 6, 1957, S. 389-443, zitiert nach Kokula, Ilse: Kokula. Ilse: Jahre des Glücks, Jahre des Leids. Gespräche mit älteren lesbischen Frauen. Dokumente, Kiel: Frühlings Erwachen 2. Aufl. 1990, S. 142-150.

Wäldner, Christian-Alexander, Schoppmann, Claudia: Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue Spuren, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten. Hamburg: Männerschwarm Verlag. Jg. 11, 2009, S. 142-144.

Wir Freundinnen – Monatszeitschrift für Frauenfreundschaft, Nr. 1. Jg. 1952 (Frauenmediaturm Köln Z L 104)

Wir Freundinnen – Monatszeitschrift für Frauenfreundschaft, Nr. 2. Jg. 1952, zitiert nach Ariadne. Almanach des Archivs der deutschen Frauenbewegung. Heft 29, Mai 1996, S.57.

Wolf, Gisela: Konversionsbehandlungen, auf: <http://www.lesbengesundheit.de>, Download 3/2014.